

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 i " Hinterstraße "

- Stadt Siegen -

1. Veranlassung

Im Zuge der weiteren Entwicklung (Verkehr, Handel und Gewerbe) wird es erforderlich, im Bereich der Oberstadt insbesondere den Ruhenden Verkehr durch den Bau von Parkplätzen und -bauten vom Fließenden Verkehr zu trennen. Der Bebauungsplan Nr. 1 i dient ausschließlich diesem Bestreben, indem er eine zweigeschossige Parkanlage in der Hinterstraße ermöglichen soll.

2. Gebietsumfang

Der Bebauungsplan Nr. 1 i umfaßt im wesentlichen den Straßenraum Hinterstraße und regelt keine neue bauliche Nutzung. Der Bereich des Planes ist durch eine graue Linie gekennzeichnet.

3. Nutzung und Erschließung

Nördlich der Hinterstraße besteht ein Teil der alten Stadtmauer. Zwischen ihr und der Straße befanden sich Häuser, die durch den Krieg zerstört wurden. Ein Wiederaufbau ist nicht möglich, weil die Grundstücke u.a. in ihrer Größe nicht den heutigen Bauvorschriften entsprechen. Dieser Bereich soll jetzt dazu benutzt werden, eine der dringend notwendigen Parkanlagen zu schaffen und zwar in zwei Ebenen (Erd- und Kellergeschoß). Das Kellergeschoß kann über Rampen erreicht werden. Die Anlage ist mit A bezeichnet und kann insgesamt 132 PKW aufnehmen. Weitere im Plan enthaltene Anlagen (B,C u. D) dienen dem privaten Stellplatzbedarf.

Der Bebauungsplan soll gleichzeitig die Voraussetzung für den Ausbau der Hinterstraße selbst mit 6 m Fahrbahn bilden. Die Hinterstraße ist im Osten an die Marburger Straße und im Westen an die Kölner Straße angebunden. Um den zu- und abfließenden Verkehr noch flüssiger leiten zu können, ist eine neue Querverbindung zur Straße am Markt vorgesehen. Das dafür benutzte Grundstück (E) ist ein Trümmergrundstück und noch nicht wieder bebaut. Die sehr schmale Spruthswende soll als Durchgangsstraße geschlossen werden, weil sie den Anforderungen des Verkehrs an Sicherheit nicht mehr entspricht.

Kostenschätzung:

a) Tiefbauamt

1.) Straßenbau 200.000,- .DM
2.) Parkanlage 800.000,- .DM
3.) Kanalisation 60.000,- .DM

b) Vermessungskosten 5.000,- .DM

c) Grunderwerb 100.000,- .DM

Siegen, den 8. 4. 1965

Stadtplanungsamt

- 61 -

Dipl. - Ing.